

Auszug aus Baubescheid / Einwendungen Anrainer

2.5 Verletzung des I 134a Abs 1 lit e Wr. BauO

Gestützt auf § 134a Abs 1 lit e Wr. BauO gibt der Beschwerdeführer des Weiteren an, dass er sich durch die Bauführung der Bauwerberin durch unzulässige Immissionen in seinem subjektiv öffentlichen Recht beeinträchtigt sieht. Obschon die unzulässigen Immissionen im Gesetz lediglich demonstrativ aufgezählt sind, wird der Immissionsbegriff von der Rechtsprechung relativ weit gesehen. Über die bereits im Gesetz aufgezählten Beeinträchtigungen, wie Geruch, Lärm, Rauch etc. hinaus fallen Verunreinigungen des Grundwassers sowie in Nachbargrund eindringendes Ungeziefer sowie kleinere Tiere, wie z.B. Mäuse unter den Immissionsbegriff. Hierbei handelt es sich um unmittelbare Immissionen, die unter keinen Umständen geduldet werden müssen und daher unbeschränkt abgewehrt werden können. Bedingt durch die Bauarbeiten auf der angrenzenden Liegenschaft, insbesondere durch Grundflächenarbeiten, kommt es zur Beeinträchtigung des in §134a Abs 1 lit e festgelegten subjektiven Recht, da es zu Beschädigungen von Leitungen unter der Grundfläche kommen kann, was eine Verunreinigung des Grundwassers zur Folge hätte. Ebenso können Bauarbeiten an der Bodenoberfläche, wie zB durch Grabungsarbeiten zum Eindringen von Ungeziefer sowie anderen kleineren Tieren, wie zB Mäusen kommen, welche Immission der Beschwerdeführer unter keinen Umständen dulden muss. Die Bauführung ist aus diesen Gründen zu Unterlassen.

Der vorgebrachte Einwand 2.5 wird als unzulässig abgewiesen, da es sich bei den angesprochenen Immissionen um Immissionen im Zuge von Bauarbeiten handeln und somit Fragen der Bauausführung angesprochen werden und von Nachbarn nur Immissionen, die sich aus der widmungsgemäßen Benützung des Bauwerks ergeben, geltend gemacht werden können. Da weiter auch das Bauvorhaben ausschließlich für Wohnzwecke gewidmet ist, können darüber hinaus die durch Wohnnutzung entstehenden Emissionen gemäß § 134a Abs. 1 lit. e BO von Nachbarn nicht geltend gemacht werden.

.....hat folgenden Einwand erhoben:

1.) Die schrägen Dachflächenfenster können zur Blendung führen. Führt zu Emissionen und Beeinträchtigung meiner Wohnsituation

Zu D.1.: Lichtspiegelungen von Glasflächen, wie sie in Dachflächenfenstern vorkommen können, sind als typisch zu beurteilen und begründen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte. Der Einwand wird daher als unzulässig abgewiesen.